Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 40. Oels, den 30. September 1887. 25. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 297. Oels, den 22. September 1887.

Das Feuerlöschwesen betreffend.

In Ausführung der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 26. März 1887 (Amtsblatt S. 109), die Regelung des Feuerlöschwesens auf dem platten Lande betreffend, ordne ich hierdurch Folgendes an:

Zu Titel I.

Die in den §§ 1, 2 und 3 der Feuerlösch-Ordnung aufgeführten Geräthschaften sind von jedem Besitzer (§ 1), jeder Gemeinde bezw. jedem Gutsbezirke (§ 2) und jedem Spritzenverbande (§ 3) **innerhalb 3 Monaten** zu beschaffen. Jeder Besitzer eines mit nicht feuersicherer Bedachung versehenen Gebäudes hat außer den in den §§ 1—3 angegebenen Geräthschaften einen Löschwisch zu beschaffen und zu unterhalten.

Befreiungen von der Haltung einzelner der in den §§ 1—3 aufgeführten Geräthschaften werden nur für den einzelnen Fall auf Ansuchen der einzelnen Besitzer, Gemeinden, Gutsbezirke bezw. Spritzenverbände durch mich genehmigt.

Derartige Gesuche sind bei den Herren Amtsvorstehern anzubringen.

Berücksichtigt werden **nur** Gesuche, welche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, bei den Herren Amtsvorstehern angebracht werden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Gesuche zu sammeln und mit ihrem Gutachten versehen nach 6 Wochen an mich einzureichen.

Selbstständig wollen die Herren Amtsvorsteher auf diejenigen Gesuche entscheiden, welche um Entbindung von der Anschaffung eines Alarmhornes, sowie großer Feuerleitern mit Rollen bitten, ferner beschließen über die **Qualität** und **Kennzeichnung** der Feuereimer, die **Zahl** der für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk anzuschaffenden Geräthschaften des § 2 je nach Einwohnerzahl und Ausdehnung der Ortschaft und über die **Größe** der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Gegenstände je nach der Höhe der zu schätzenden Objekte und anderen Gründen lokaler Natur.

Innerhalb 4 Monaten sehe ich den Berichten der Herren Amtsvorsteher darüber entgegen, daß in ihren Amtsbezirken die Anschaffung aller Geräthschaften erfolgt ist.

Zu Titel II.

1. Die Verpflichtung zur Hülfeleistung bei dem Ausbruche eines Feuers regelt sich nach § 7 der Polizei-Verordnung. Die Bestimmungen des § 7 werden daher zur Kenntniß sämmtlicher Interessenten mit dem Hinzufügen zu bringen sein, daß die Fernhaltung von der Hülfeleistung mit Geldstrafe bis zu 60 M. event. Haft geahndet werden wird.
2. Der § 8 der Polizeiverordnung regelt die allgemeine Feuerlöschhülfe für alle Ortschaften, welche nicht zu Spritzenverbänden vereinigt sind. Im hiesigen Kreise bestehen überall Spritzenverbände, es bedarf daher nur der Aufstellung der Statuten für dieselben gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237).

   Als Zweck dieser Statuten wird die Regelung der Feuerlöschhülfe innerhalb des Spritzenverbandes und die gemeinschaftliche Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen ꝛc. hinzustellen sein.

   Sodann wird sich das Statut klar auszusprechen haben über die Art der Aufbringung der für die Zwecke des Spritzenverbandes erforderlichen Mittel Seitens der zum Verbande gehörigen Dominien und Gemeinden. Soweit Abkommen schon bestehen, werden dieselben zu Grunde gelegt werden können, andernfalls sind die Festsetzungen im Wege der Vereinbarung herbeizuführen.

   Die eigentliche Organisation der Feuerlöschhülfe wird sich möglichst eng an die Bestimmungen des § 8 ad a—g der Polizeiverordnung anzuschließen haben, mit denjenigen Abänderungen jedoch, welche der Natur der Sache nach erforderlich werden.

   Es wird dementsprechend der Standort der Spritze zu bestimmen und die eigentliche Bedienung derselben — ad a und b des § 8 — den zur Feuerlöschhülfe verpflichteten Mannschaften des Standortes der Spritze aufzuerlegen und erst in zweiter Reihe als Ablösung der Spritzen-

mannschaft auch auf die anderen Ortschaften des Verbandes zurückzugreifen sein.

Was die Bespannung der Spritze anlangt, so giebt der § 9 der Verordnung die Normen, welche als maßgebend zu Grunde zu legen sind; die Gespanne werden von demjenigen Gute und derjenigen Gemeinde zu leisten sein, welche Spritzenstandort ist, bezw. mit demselben räumlich zusammenhängt, was mit Rücksicht auf die erforderliche Schnelligkeit der Spritzenbespannung unerläßlich aber auch gerechtfertigt ist, weil der Standort der Spritze bezw. der räumlich mit demselben zusammenhängende Ort die größere Sicherung genießt und folgeweise den größeren Nutzen von der Spritze hat.

Schließlich wird das Statut Festsetzungen darüber zu enthalten haben, welchem Guts- bezw. Gemeindevorsteher die Aufsicht über die Spritze zu übertragen ist.

Die Verhandlungen über das Statut innerhalb der Spritzenverbände sind zwischen den Gutsherren und von den Gemeinden zu diesem Zwecke besonders gewählten Delegirten zu führen.

Greifen Spritzenverbände in mehrere Amtsbezirke hinüber, so bestimme ich hierdurch, daß der Amtsvorsteher des zeitherigen Standortes der Spritze zur Führung der Verhandlungen competent sein soll.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, diesen Verhandlungen ihre gefällige Aufmerksamkeit zu widmen und dafür zu sorgen, daß dieselben zweckentsprechend abgefaßt werden. Die Statuten sind, von den Interessenten vollzogen, innerhalb 4 Monaten an mich einzureichen, damit ich die nach § 139 des Zuständigkeitsgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreisausschusses herbeiführen kann.

Zum Anhalte bei der Aufstellung der Statuten bringe ich ein Muster hierunter zum Abdruck.

Die Gemeindevorsteher haben gemäß § 18 der Verordnung während des Brandes die Armbinden anzulegen. Den Herren Amtsvorstehern bleibt die Anlegung eines äußeren Abzeichens überlassen.

Der in § 6 der Verordnung angeordneten Berichterstattung Seitens der Herren Amtsvorsteher sehe ich zum ersten Male am 1. Oktober 1888 entgegen.

Statut für den aus den Gutsbezirken und den Gemeinden N. N. des Kreises Oels gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Die Gutsbezirke und die Gemeindebezirke bilden zusammen einen einenheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in der Gemeinde N. N.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes besteht aus dem Gutsvorsteher des Gutsbezirkes oder eine von demselben schriftlich bevollmächtige, männliche, volljährige, unbescholtene Person und dem Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher und Schöffen) des Gemeindebezirks.

§ 3. Das Stimmverhältniß der Verbandsvertreter regelt sich nach dem Beitragsverhältniß (§ 8) der Art, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme zu führen hat.

§ 4. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung. Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet und erhalten die Vertreter keinerlei Entschädigung.

§ 5. Die Vertretung des Spritzenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie von dem Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter dies verlangen.

Die Vertretung beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Es vertritt den Spritzenverband nach Außen.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch zweier Mitglieder der Vertretung des Verbandes erforderlich.

§ 7. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche nach der Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Feuerlösch-Wesens für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887, anderen Falls den Guts- resp. Gemeindevorständen obliegen würden. Namentlich hat die Vertretung für die Beschaffung und Unterhaltung der für den Verband erforderlichen Löschgeräthschaften zu sorgen, über die Verwendung der zur Feuerlöschhilfe Verpflichteten Bestimmungen zu treffen, die Gestellung der bei ausgebrochenem Feuer erforderlichen Gespanne anzuordnen u. s. w.

§ 8. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gutsbezirke und die Gemeinden nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt und an die Kasse des Verbandes gezahlt. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde wird ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse. Die Gemeindekasse zahlt den Antheil und werden die Kosten mit den allgemeinen Gemeindebeiträgen erhoben.

§ 9. Ueber die Führung der Verbandskasse und die Anstellung eines Rendanten beschließt die Vertretung des Spritzenverbandes.

§ 10. Bleibt der Gutsbezirk und der Gemeindebezirk mit den auf diese Bezirke ausgeschriebenen Beiträgen in Rest, so ist dem Landrathe hiervon Mit-

theilung zu machen, welcher die zwangsweise Beitreibung der Reste herbeiführen wird.

§ 11. Die Aufsicht über die Spritze und die zum Gebrauch derselben erforderlichen Geräthschaften führt der Amtsvorstehr des Bezirkes, in welchem die Spritze ihren Standort hat.

§ 12. Die Bestätigung dieses Statuts erfolgt gemäß § 139 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 durch den Kreisschuß.

§ 13. Abänderungen des Statuts können vorbehaltlich der Bestätigung des Kreis-Ausschusses nur vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der Vertreter ihre Zustimmung ertheilen.

..... den ..... ten ..... 1887.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

.....

Nr. 298.

Nachweisung der Jagdschein-Empfänger vom 8. bis 29. September 1887.

Erbe, Ernst, Bäckermeister in Oels.
Seidel, Wirthschaftsverwalter in Buchwald herzoglich.
Stolper, Gemeindevorsteher in Wilhelminenort.
Blech, f. Förster in Patschkey.
Moschner, Paul, Wirthschaftsinspektor in Kraschen.
Weidner, Revierförster in Grüneiche.
Dalibor, Kretschambesitzer in Ober-Prietzen.
Wolf, Fleischermeister in Nieder-Prietzen.
Langner, Rittergutspächter in Groß-Weigelsdorf.
Schulz, Königlicher Forstaufseher in Groß-Graben.
Volkmar, Graf zu Spaur, Wirthschaftsvolontair in Briese.
Unverricht, Bauergutsbesitzer in Cunersdorf.
Fritsch, Bauergutsbesitzer in Cunersdorf.
Weiß, Gutsbesitzer und Königl. Lieutenant in Schwierse.
Weiß, Emil, Gymnasiast, z. Z. in Schwierse.
von Hahn, Kronprinzl. Forstmeister in Vorstadt Bernstadt.
Martin, Bauergutsbesitzer und Gemeindevorsteher in Spahlitz.
Laube, Wirthschaftsinspektor, z. Z. in Bogschütz.
Werner, Ernst, Freistellenbesitzersohn in Lorke, Antheil Poln.-Ellguth.
Riemer, Alexander, Wirthschaftsinspektor in Pontwitz.
von Wissell, Rittergutsbesitzer auf Allerheiligen.
Peukert, August, Gemeindevorsteher in Sechskiefern.
Rosemann, Rittergutsbesitzer und Lieutenant auf Neudorf b. J.
Schulz, Emil, Apotheker in Bernstadt.
Kretschmer, Gutsbesitzer in Stampen.
Vogtherr, Wirthschafts-Inspektor in Groß-Graben.
Kaschner, Kammer-Calculator zu Schloß Oels.
Arndt, Oscar, Oberamtmann in Groß-Ellguth.
Härtel, Adolf, Gutsbesitzer in Gutwohne.
von Bojanowsky, Major und Bataillons-Commandeur in Oels.
Meyer, Feldwebel im 2. Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6 in Oels.
Zimmer, Vicefeldwebel des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6 in Oels.
Witt, Vicefeldwebel des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6 in Oels.
Scherel, Königlich Sächsischer Oberforstmeister aus Dresden.
Passow, Königlich Preußischer Oberförster aus Sitzenrode bei Torgau, z. Z. hier.
Matzke, Gottlieb, Hausbesitzer in Groß-Graben.
Matzke, Reinhold, Mühlenbesitzer in Groß-Graben.
Kleindorf, Johann, Waldwärter in Laubsky.
Dr. Kühn, Königlicher Gymnasialoberlehrer zu Oels.
Kayser, Otto, Landwirth zu Groß-Graben.
Kayser, Robert, Rittergutspächter zu Groß-Graben.
Graf Yorck von Wartenburg, Majoratsbesitzer auf Schleibitz.

Nr. 299. Oels, den 26. September 1887.

Die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen pro 1888 betreffend.

Die Polizei-Verwaltungen zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Herren Amtsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises ersuche resp. beauftrage ich hiermit, diejenigen Personen, welche auch im Jahre 1888 das Hausirgewerbe betreiben wollen, alsbald zu veranlassen, die erforderlichen Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen unverzüglich zu stellen.

Jeder Hausirer hat sich persönlich bei dem betreffenden Amtsvorsteher zu melden und seinen Antrag zu stellen. Hierbei sind die Hausirer darauf aufmerksam zu machen, daß die mitzuführenden Begleiter am Geschäftsbetriebe sich nicht betheiligen dürfen.

In Betreff der Anfertigung der vorgeschriebenen Nachweisungen verweise ich auf meine diesbezüglichen Bekanntmachungen in den Vorjahren, insbesondere auf die Kreisblatt-Verfügung vom 22. September 1886, und ersuche, die betreffenden Nachweisungen in der Zeit vom 10. bis 30. Oktober cr. an mich einzureichen.

Nr. 300. Oels, den 26. September 1887.

Die Klassensteuerrollen für das Steuerjahr 1887/88 betreffend.

Die Magisträte zu Oels, Bernstadt, Hundsfeld, und Juliusburg, sowie die Gemeindevorstände von Vorstadt Bernstadt, Bogschütz, Bohrau, Buchwald herzogl., Cunzendorf, Dammer, Döberle, Domatschine, Fürst.-Ellguth, Groß-Ellguth, Poln.-Ellguth, Gimmel, Groß-Graben, Gutwohne, Jäntschdorf, Korschlitz, Kritschen, Langenhof, Langewiese, Maliers, Nauke, Klein-Oels, Klein-Peterwitz, Peuke, Pontwitz, Ober-Prietzen, Pühlau, Raake, Sacrau, Schleibitz, Schmarse, Nieder-Schönau, Sibyllenort, Spahlitz, Stampen, Taschenberg, Vielguth, Wabnitz, Groß-Weigelsdorf, Wildschütz, Wilhelminenort und die Herren Gutsvorsteher von Bohrau, Briese, Buselwitz, Carlsburg, Cunersdorf, Dobrischau, Fürst.-Ellguth, Galbitz, Kritschen, Lampersdorf, Laubsky, Ludwigsdorf, Netsche, Ostrowine, Pangau, Pontwitz, Sacrau, Schützendorf, Spahlitz, Nieder-Wabnitz, Ober-Wabnitz, Weidenbach, Groß-Weigelsdorf, Würtemberg und Zessel veranlasse ich hiermit, die Klassensteuerrollen für das Steuerjahr 1887/88 sofort an mich einzureichen, da dieselben

mit den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten der Königl. Regierung zugestellt werden müssen.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß die auf dem Titelblatte der Rollen unterschriftlich vollzogene Bescheinigung über die Auslegung derselben in der Zeit vom 25. März bis 4. April cr. in keiner Liste fehlen darf und daß auch gemäß meiner Kreisblatt-Verfügung vom 16. Juni 1885 sämmtliche Veränderungen, als: Abgänge, Ausfälle, Erlasse u. s. w. vermerkt sein müssen. Wo die entsprechenden Berichtigungen noch fehlen sollten, sind dieselben schleunigst nachzuholen.

Nr. 301. Oels, den 27. September 1887.

Die Vergütigungs-Ansprüche für Natural-Quartier, Fourage und Vorspann betreffend.

Nachdem die mit dem diesjährigen Manöver verbunden gewesenen Truppendurchmärsche beendet sind, veranlasse ich die resp. Guts- und Gemeindevorsteher, **die in Händen habenden Bescheinigungen über gewährtes Naturalquartier, Fourage, Vorspann** 2c. schleunigst an mich einzureichen, damit ich in den Stand gesetzt werde, die bezüglichen Liquidationen aufzustellen und der Königl. Intendantur rechtzeitig einzusenden.

Nr. 302. Oels, den 26. September 1887.

Den Bedarf an Formularen zu Strafnachrichten für die Strafregister betreffend.

Diejenigen Herren **Amtsvorsteher, welche mit der Einreichung der Anzeigen**, betreffend den Bedarf an Formularen zu Strafnachrichten für die Strafregister, **noch im Rückstande sind**, werden mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 1. September cr. — Kreisbl. S. 160 — ersucht, mir dieselben **unverzüglich** einzusenden.

Nr 303. Oels, den 27. September 1887.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. Dezember 1882 — Kreisbl. S. 250 — ersuche resp. veranlasse ich die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises, die **Nachweisungen der** am Orte vorhandenen **Geisteskranken, Taubstummen und Blinden** nach dem im Kreisblatt pro 1882 S. 250 abgedruckten Schema aufzustellen und mir bis **spätestens den 20. Oktober cr.** einzureichen, event. **Negativ-Anzeigen** zu erstatten.

Nr. 304. Oels, den 24. September 1887.

Die durch die Versetzung des Königl. Kreisbauinspektors Koppen zum 1. Oktober d. J. frei werdende Kreisbauinspektorstelle hierselbst ist dem zum Kreisbaninspektor ernannten Bauinspektor Reiche übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 305. Berlin, den 2. September 1887.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1888 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1888 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 die Zinsscheine Reihe X, Nr. 4 und 5, von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X, Nr. 4 bis 7 und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX, Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1888 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Breslau, den 5. September 1887.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Hauptkasse und der Instituten-Kasse hierselbst, bei den Kreiskassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und

Nebst zwei Beilagen.

Magisträte des Bezirks und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

Königliche Regierung.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Oels, den 24. September 1887.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Verzeichnisse der ausgeloosten Staatsschuldscheine in meinem Amtslokale, bei der Königlichen Kreiskasse hierselbst, sowie bei den Magisträten des Kreises zur Einsicht ausliegen.

Nr. 306. Berlin, den 8. September 1887.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1891 werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Breslau, den 14. September 1887.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Zinsscheinanweisungen der bezeichneten Schuldverschreibungen gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Königliche Regierung.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Oels, den 24. September 1887.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreisbewohner.

Nr. 307. Oels, den 28. September 1887.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem General-Verein Schlesischer Geflügelzüchter zu Breslau die Genehmigung ertheilt, eine öffentliche Verloosung von gutem zuchtfähigen und nutzbringenden Geflügel innerhalb der Provinz Schlesien zu veranstalten. Es können 10 000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 20. September 1887.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter der unverehelichten Dienstmagd Franziska Pospiech aus Königshütte wegen Betruges am 3. September 1887 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt. Der Erste Staatsanwalt.

Oels, den 22. September 1887.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Stellenbesitzerssohn Johann Pietzonka aus Paulschütz am 15. August 1887 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

Breslau, den 24. September 1887.

Der hinter dem Arbeiter Hermann Weigert erlassene Steckbrief vom 2. Juli 1887 ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

Berlin W., 23. September 1887.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Niederländisch-Indien.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Niederländisch-Indien versandt werden.

Das Porto für derartige Packete ist vom Absender vorauszubezahlen.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

2. Beilage zu Nr. 40 des Oelser Kreisblattes.

Freisinn und Rechtsprechung.

Daß die Freisinnigen an allen staatlichen Einrichtungen und namentlich an allen Handlungen der Regierung und der gegnerischen Parteien rücksichtslose Kritik üben und Alles, was ihnen in den Weg tritt, tadeln und herunterreißen, daran sind wir schon längst gewöhnt: Niemand wundert sich mehr über diese zur Natur des Freisinns gehörige Eigenschaft, höchstens fällt es Einem auf, daß die Art der Kritik durch den Einfluß gewisser tonangebender Führer immer schroffer und widerwärtiger geworden ist.

Diese freisinnige Untugend hat sich aber in neuerer Zeit mehr und mehr auf ein Gebiet gewagt, welches bisher als unantastbar galt. Seit Jahr und Tag wirft sich der Freisinn auch zum Richter über die Urtheilssprüche der höchsten Gerichte auf und unternimmt ebensolche Angriffe gegen die richterliche Autorität wie gegen jede andere. Ein Urtheil, welches den Bedürfnissen ihrer Parteipolitik entspricht, wird stets von ihnen weidlich ausgebeutet, dagegen werden alle Urtheile, welche ihren Parteibedürfnissen und Anschauungen widersprechen — und die Zahl dieser Urtheile sind bei weitem häufiger als jene, — sofort als Verletzungen des nationalen Rechtsbewußtseins zu brandmarken gesucht. Sowohl bei den sogenannten Diätenprocessen wie bei dem Urtheil des Reichsgerichts in dem Freiburger Socialistenproceß wurde sofort von freisinniger Seite der Meinung Ausdruck gegeben, daß das Reichsgericht im Widerspruch mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein stehe. Nach dieser in verschiedenen Fällen geübten Praxis kann es nicht Wunder nehmen, wenn die freisinnig-demokratische Berliner Volkszeitung sich zu einem generellen Angriff auf die deutsche Rechtsprechung versteigt und über dieselbe in Bausch und Bogen den Stab bricht: sie construirt eine immer mehr sich erweiternde Kluft zwischen der Rechtsprechung der deutschen Gerichte und dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volks. Insbesondere richtet sie ihre Pfeile gegen den höchsten deutschen Gerichtshof, dessen Rechtsprechung nach ihrer Meinung immer „scholastischer, spitzfindiger und verknöcherter" werde und sich immer mehr von dem Rechtsbewußtsein des Volks entferne.

In früheren Zeiten war es anders. Da wurde in der Unabhängigkeit der Gerichte die höchste Rechtssicherheit, die Gerichte selbst als der beste Schutz gegen die Willkür der Regierung erblickt. Wenn nunmehr auch die richterliche Autorität vor den Augen der Demokratie keine Gnade findet, so ergiebt sich daraus mit zwingender Nothwendigkeit, auf welche Abwege und Irrwege die Demokratie selbst gerathen ist. Der deutsche Richterstand ist moralisch so unbefleckt, die Rechtsprechung mit solchen Garantien der Unabhängigkeit umgeben, daß alle Pfeile, die auf sie gerichtet werden, nur auf den Schützen zurückprallen müssen.

Diese freisinnigen Angriffe, welche den Richterstand in den Augen des Volkes herabzusetzen und das Vertrauen auf die Rechtsprechung zu erschüttern suchen, stützen sich angeblich auf das öffentliche Rechtsbewußtsein. Wer aber könnte wohl weniger zu einer richtigen und unparteiischen Auslegung dieses Bewußtseins berufen sein, als eine Partei, die schon durch ihr politisches Wirken den Beweis liefert, daß sie sich mehr und mehr dem öffentlichen Geiste entfremdet hat? Wenn die Freisinnigen die Gerichte so darstellen, als ob sie das Vertrauen des Volkes nicht verdienen, so untergraben sie deren Ansehen und damit geben sie allen Umsturzideen die besten Waffen in die Hand. Wessen die Gerichte von der Demokratie beschuldigt werden, daß sie nämlich den politischen Tagesmeinungen Rechnung tragen, das ist gerade das Ziel dieser Angriffe: die Demokratie will die Gerichte in den Dienst der Politik stellen, natürlich aber nur der freisinnigen. Das ist es, was sie unter Rechtsbewußtsein des Volkes verstehen.

Die freisinnige Demokratie beweist mit ihren Angriffen gegen die Rechtsprechung, daß, wäre sie erst am Ruder, sie auch dafür sorgen würde, sich die Gerichte dienstbar zu machen. Ihre Angriffe beweisen aber thatsächlich einen solchen Gegensatz zu allem Rechtsgefühl, daß das Volk daraus nur von Neuem Anlaß nehmen wird, sich von einer Partei nicht ins Schlepptau nehmen zu lassen, welche kein anderes Recht als nur ihr eigenes Interesse kennt.

Getreide- und Brotpreise.

Das Hauptargument der freihändlerischen Presse gegen Getreidezölle besteht in der Behauptung, daß durch dieselben das Brot für den armen Mann vertheuert werde. Diese Behauptung erscheint dem oberflächlichen Beurtheiler nur zu einleuchtend, zumal wenn ihm mit einer ganzen Zahlenrechnung diese Wirkung des Zolles „bewiesen" wird. Es wird dabei als selbstverständlich angenommen, daß der Zoll den Getreidepreis erhöht und daß in ganz demselben Maße auch das Mehl und schließlich auch das Brot sich vertheuert, wie andererseits es als ganz selbstverständlich betrachtet wird, daß niedrige Getreidepreise das Mehl und das Brot billiger machen.

Bisher hat nun thatsächlich der Zoll das Getreide nicht theurer gemacht; im Gegentheil, es ist trotz des Zolles immer billiger geworden, und es ist gegenwärtig so billig, wie seit Jahrzehnten nicht. Wir stehen nicht an zuzugeben, daß der Zoll in dieser Beziehung seine Schuldikeit nicht gethan hat. Der Zoll sollte den Getreidepreis auf einer Höhe halten, welche es dem Landwirth ermöglicht, den Getreidebau mit Nutzen zu betreiben. Wenn aber die beabsichtigte Wirkung nicht nur nicht eingetreten, sondern sogar noch ein ganz erheblicher Preisrückgang erfolgt ist, so sind hieran andere Verhältnisse Schuld gewesen: die steigende Concurrenz der Importländer unter einander hat den Getreidepreis auf dem Weltmarkt in so bedeutendem Maße herabgedrückt, daß der deutsche Zoll nur eine ganz beschränkte Wirksamkeit entfalten konnte, insofern, als er für den Landwirth eine Art Schutzwehr gegen die allzu niedrigen Schleuderpreise des Auslandes bildete. Indeß ist doch von einer weiteren Erhöhung des Zolles zu erhoffen, daß er den Preis des Getreides wieder etwas besser und einträglicher gestalten wird; sonst hätte sie gar keinen Zweck.

Wenn nun aber die Behauptung der Freihändler richtig wäre, daß Mehl- und Brotpreise mit den Getreidepreisen in Wechselwirkung stehen, daß also hohe Getreidepreise das Brot theuer, niedrige Getreidepreise das Brot billig machen, dann würden wir gegenwärtig bei dem außerordentlich niedrigen Stande jener Preise so billiges Brot essen können, wie seit Jahrzehnten nicht. In Wahrheit aber hat sich, wie Jedermann selbst zu bestätigen in der Lage ist, ein irgendwie nennenswerther Rückgang in den Brotpreisen nicht bemerkbar gemacht. Im Jahre 1880, wo der Durchschnittspreis für Roggen 187,9 M. pro 1000 Kilogramm betrug, kostete das Pfund Roggenbrot, wie in verschiedenen damaligen Untersuchungen ermittelt wurde, in Berlin 12,5 Pf.; wer heute im Jahre 1887, wo der Kündigungspreis an der Börse 108 M. für 1000 Kilogramm beträgt, in Berlin ein Roggenbrot für 50 Pf. kauft, bekommt dafür 4¼ Pfund geliefert, d. h. er muß das Pfund mit 11,7 Pf. bezahlen. Der Rückgang von 8/10 Pf. pro Pfund steht in gar keinem Verhältniß zu dem enormen Rückgang des Roggenpreises, der ungefähr 43 Prozent beträgt.

Der freihändlerischen Presse kann dieser Widerspruch, in welchem ihre Lehre zu den Thatsachen steht, nicht entgehen, und so bequemt sie sich, andere Erklärungsgründe dafür ausfindig zu machen, daß das Brot trotz des niedrigen Standes der Getreidepreise nicht billiger geworden ist: bei billigen Roggenpreisen verwende der Bäcker besseres Mehl zum Brot (?), ferner müsse berücksichtigt werden, daß die Unkosten des Bäckers, bestehend aus Miethe, Arbeitslöhnen, Auslagen für Holz, Kohlen u. s. w. veränderlich seien; ferner wäre das Mehl in diesem Jahre theurer gewesen, weil die Wassermühlen bei den geringen Niederschlägen zu wenig Wasser gehabt hätten u. s. w.

Wir lassen die Richtigkeit dieser Behauptungen im Einzelnen dahingestellt. Jedenfalls aber ergiebt sich daraus, daß die freihändlerische Presse ihre Ansicht von der absoluten Wechselwirkung der Getreide-, Mehl- und Brotpreise selbst nicht aufrecht erhalten kann. Die Mehl- und Brotpreise sind, wie sie nicht leugnen kann, zu einem sehr wesentlichen Theil mitbedingt von lokalen Verhältnissen, von den Arbeitslöhnen der Müller und Bäcker, und speciell der Brotpreis hängt sehr wesentlich auch von der Bequemlichkeit, Gewöhnung und Gleichgültigkeit des Publikums ab. Ein französischer Schriftsteller hat die Beobachtung gemacht, daß die Zunahme der Zahl der Bäckereien in Paris wesentlich zur Steigerung der Brotpreise beigetragen habe, trotz sinkender Getreidepreise: je mehr Bäckereien entstehen, desto bequemer wird es dem Publikum gemacht, sein Brot zu holen, und diese Bequemlichkeit macht sich der Bäcker ganz naturgemäß zu Nutze. In Deutschland schwankt der Preis des Brotes an verschiedenen Orten zwischen 7 und 15 Pfennig für das Pfund, und diese Preise sind überall seit Jahren dieselben: überall wirken locale Einflüsse auf den Fortbestand der Brotpreise trotz des Sinkens der Getreidepreise.

Nach den Erfahrungen, die wir in letzten Jahren mit den Getreidepreisen gemacht haben, ist nicht anzunehmen, daß eine mäßige Preissteigerung des Getreides eine Preiserhöhung des Brotes herbeiführen wird. Wenn man im Jahre 1880 das Pfund Brot in Berlin mit 12,5 Pfennig bei einem Roggenpreise von 187,9 Mark kaufen konnte, so ist nicht einzusehen, weshalb das Brot theurer werden soll, bevor der Roggen über diesen Preis hinausgeht. Freilich an Versuchen, bei einer auch nur gelinden Getreidepreissteigerung den Brotpreis zu erhöhen, wird es gewiß nicht fehlen. Aber dagegen wird sich das Publikum am besten selbst schützen können, wenn es seinen Vortheil wahrzunehmen weiß. In Marienburg ist neulich auf dem Wege der Concurrenz ein nicht unerheblicher Preisrückgang für das Brot eingetreten: ein Bäcker aus einer Nachbarstadt verkaufte in Marienburg auf den Wochenmärkten 14 Pfund Brod zu 1 M. Um dieser Concurrenz zu begegnen, haben sich die Marienburger Bäcker entschlossen, nunmehr für 1 M. 16 Pfund Brot zu liefern. Aehnliche Spekulationen werden im Stande sein, den Brotpreis trotz etwa durch eine Zollerhöhung steigender Getreidepreise noch lange auf dem gegenwärtigen Niveau zu halten.

Die gelesenste Gartenzeitschrift — Auflage 26000! — ist **der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau** — erscheint jeden Sonntag reich illustrirt. Abonnement vierteljährlich 1 M. Probenummern gratis und franko durch die Königliche Hofbuchdruckerei **Trowitzsch und Sohn** in Frankfurt a. O.

Aus dem Inhalt der neuesten Nummer: Der Schläfer (Myoxus), ein nächtlicher Obstdieb (illustrirt). — Ein fruchtbarer Apfelbaum, oder Charlamowsky und Gravensteiner. — Eine Weintraubenkrankheit (illustrirt). — Das Verstreichen der Schnittwunden bei der Baumzucht (illustrirt). — Die Schlingpflanzen, ihre Cultur und Verwendung in Gärten mit deutschem Klima (illustrirt.) — Die Bereitung des rheinischen Obstkrautes. — Kleinere Mittheilungen. — Briefkasten. — Nachlese (illustrirt). — Frage an Mitarbeiter und Leser.

Kirchliche Nachrichten.

Am Ernte-Dankfest
predigen in der Schloßkirche:

Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
(Confirmation durch Herrn Propst Thielmann.)
Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Propst Thielmann.

In der Propstkirche.
Mittags 12 Uhr die von Studnitz'sche Stifts-Predigt und Vertheilung des bezüglichen Legats an hiesige Stadtarme: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 6. Oktober, früh 8½ Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Amtswoche: Herr Diakonus Biehler.

Auflage 344,000; das verbreitetste aller deutschen Blätter überhaupt; außerdem erscheinen Uebersetzungen in zwölf fremden Sprachen.

Die Modenwelt.
Illustrirte Zeitung für Toilette u. Handarbeiten. Monatlich zwei Nummern. Preis vierteljährlich M. 1,25 = 75 Kr. Jährlich erscheinen:
24 Nummern mit Toiletten und Handarbeiten, enthaltend gegen 2000 Abbildungen mit Beschreibung, welche das ganze Gebiet der Garderobe und Leibwäsche für Damen, Mädchen und Knaben, wie für das zartere Kindesalter umfassen, ebenso die Leibwäsche für Herren und die Bett- und Tischwäsche ꝛc., wie die Handarbeiten in ihrem ganzen Umfange.
12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Garderobe und etwa 400 Muster-Vorzeichnungen für Weiß- und Buntstickerei, Namens-Chiffren ꝛc.
Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probe-Nummern gratis und franco durch die Expedition, Berlin W., Potsdamer Str. 38, Wien I, Operngasse 3.

Preußische Loose 1. Classe. Ziehung 3. u 4. Oct
in ½ ¼ ⅛ u. 1/16 Antheil
zu 22, 11, 5½ u. 3 Mark.
Kaiser Wilhelm-Stift-Loose
Ziehung definitiv **26. October,**
à 2 M. 10 Pf., 11 Loose 21 M.,
Liste und Rückporto 30 Pf.
Hauptgewinne: **30,000, 15,000 M.**
A. Eulenberg, Lotterie-Bank, **Elberfeld.**

100,000 Säcke,
nur **einmal gebraucht, groß, ganz** und **stark,** für **Kartoffeln, Kohlen, Getreide, Gyps** ꝛc., pro **Stück 25 Pf.** Probecolli's, **à 25 Stück,** vers. unt. **Nachnahme** u. **bittet um Angabe der Bahnstation.**
Cöthen i./Anh. Max Mendershausen.

Wirthschafts-Verpachtung.

Montag, den 10. Oktober, von Vormittag 9—11 Uhr,
kommt die im hiesigen Dominialgehöft liegende Wirthschaft zur baldigen Uebernahme meistbietend zur Verpachtung. Zur Wirthschaft gehören vorläufig 31 ha Acker und 5 ha Wiese. An Gebäuden: ein renovirtes Wohnhaus, enthaltend 4 Zimmer, Küche und Gewölbe. Geräumige Stallung mit Bodenraum, eine zweitennige Scheune, ein Schüttboden, sowie ein Gemüsegarten.
Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können auch vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.
Bogschütz bei Oels i. Schles. **Rietzschel.**

Die Rüben-Abnahme

auf unseren sämmtlichen Niederlagen, sowie in unserer Fabrik beginnt
Montag, den 3. Oktober a. cr.
Im Interesse prompter Abfertigung ersuchen wir die Herren Lieferanten, ihre Lieferungen unseren Abnehmern vorher anzumelden.
Eisenbahnverfrachtungen bedürfen vorheriger Verständigung mit uns. Waggons hierzu bestellt allein Station Bernstadt.
Zuckerfabrik Bernstadt.

Gebauer's Hôtel,
Breslau, Tauentzienplatz.
Mein altrenommirtes Hotel in schönster Stadtlage habe ich zeitgemäß renovirt und demselben auf vielfachen Wunsch meiner geehrten Gäste **eigene Stallung** beigegeben.
Empfehle dasselbe den hohen Herrschaften zur gefl. Beachtung.
Besitzer: **Carl Sauer.**

Schrotgang und Haferquetsche
täglich im Betriebe in der **Darre in Rathe.**

Die Firma:
Th. Pyrkosch, Breslau
(Neue Taschenstr. 25),
empfiehlt ihr Lager von
Düngemitteln
aus ihrer Chem. Fabrik „Ceres" in Ratibor,
sowie
Chilisalpeter, Kalisalze, Thomasschlackenmehl ꝛc.
Alles unter Gehalts-Garantie.

Zahlungsbefehle sind vorräthig in **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Arbeiter
zur Rüben-Campagne

können sich melden an den

Sonntagen:

2. Oktober, 9. Oktober a. cr.,

Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Auch nehmen wir **täglich** Anmeldungen entgegen und stellen wir vom **3. Oktober** an Arbeiter ein.

Zuckerfabrik Bernstadt.

Abonnements-Einladung

auf die

Berliner Gerichts-Zeitung

4. Quartal 1887. **36. Jahrgang.**

Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz 2c. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerlohns.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 35 Pf. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an **Ehre und Vermögen** bewahren will, abonnire auf die **„Berliner Gerichtszeitung“**, die, von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt, bei ihrem **niedrigen** Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen **belehrenden** und **unterhaltenden** Inhalt in **keinem deutschen Haushalte** fehlen sollte. In volksthümlicher und pikanter Darstellungsweise berichtet das Blatt über alle **interessanten Kriminal-** und **Civilprozesse** des In- und Auslandes, namentlich der Berliner Gerichtshöfe, unterzieht es die neuen **Reichs-** und **Landesgesetze** leicht faßlicher, eingehenden Erörterung, und erklärt es alle **beachtenswerthen, neuesten** Entscheidungen des **Reichsgerichts, Kammergerichts** und **Oberverwaltungsgerichts**, deren Kenntniß in den weitesten Kreisen, namentlich allen Fabrikanten, Kaufleuten, Haus- und Gutsbesitzern 2c., selbstverständlich allen Juristen unentbehrlich ist. Diese Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr **leicht verständlich** dargestellter **Belehrung** in Verbindung mit dem **reichhaltigen**, allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen **kostenfreien Rath** ertheilenden **Briefkasten**, das anerkannt **höchst gediegene Feuilleton**, welches stets die **neuesten, besten Romane**, sowie **belehrende** und **humoristische** Artikel unserer **ersten Schriftsteller** enthält, führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine **große Anzahl neuer Abonnenten** zu, so daß sich dieselbe mit **vollstem Rechte** zu den **gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands** rechnen darf. — Außer dem vorher Angeführten bringt die Zeitung den Lesern eine **Fülle** von **Unterhaltung** durch eine umfassende **Chronik der Berliner Tages-Ereignisse, vermischte Nachrichten** von nah und fern, **unparteiische Kritiken** über Berliner **Kunst-** und **Theater-Novitäten**, eine ganze eigenartige, höchst **pikante politische Rundschau** aus der Feder eines der **beliebtesten Berliner Publizisten**, welche die Leser über alle wichtigen **politischen Ereignisse** orientirt, endlich Reichstags- und Landtags-Berichte 2c. 2c. Allen neuen Abonnenten der Berliner Gerichts-Zeitung wird der Anfang des neuesten Romans von **ergreifender** Schönheit **„Das Verdikt der Gesellschaft“**, soweit derselbe im September bereits zum Abdruck gelangt, vollständig kostenfrei nachgeliefert. Um den neuen Abonnenten einen weiteren Beweis von dem gediegenen **unterhaltenden** Theil der Berliner Gerichts-Zeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von **werthvollen, sehr guten** Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten, **einen** der folgenden Romane **ganz kostenlos:**

Erlösende Worte von Botho v. Pressentin.
Gräfin Loreley von Rudolf Menger.
Die Meineidigen von Schmidt-Weißenfels.
König Null von Schmidt-Weißenfels.
Bartholomäus Blume von Wilh. Grothe.
Die Prophezeiung der Zigeunerin von Th. Griesinger.
Wirre Fäden von C. Lionheart.
Unter dem geflügelten Löwen von Wilh. Grothe.
Befreit von F. Arnefeldt.
Der Väter Schuld von F. Arnefeldt.
Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.
Schein und Schuld von A. K. Green.
Verhängnißvolles Erbe von C. Lionheart.
Sturmleben von Schmidt-Weißenfels.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlotten-Str. 27.

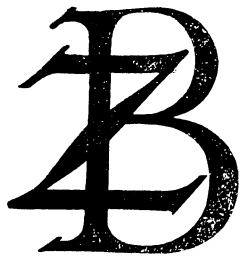

Die neue illustrirte Zeitung „Zeitbilder“ erscheint jeden Sonntag in acht Seiten größten Folio-Formates mit sieben Seiten Illustrationen; dazu eine Beilage „Zeitgeschichtliche Rundschau“. Vierteljährlich 1 M. 50 Pf.

Die Heft-Ausgabe erscheint alle vierzehn Tage und bietet pro Heft (30 Pf.) noch drei Seiten Text. — Alle Buchhandlungen nehmen jederzeit Bestellungen an, mit Ausnahme der Heft-Ausgabe auch alle Postanstalten.

Probe-Nummern gratis und franco durch die Expedition der Zeitbilder in Berlin W., Potsdamer Straße 38, — Wien I, Operngasse 3.

Haasenstein & Vogler.

Erste und älteste

Annoncen-Expedition

Breslau,

besorgen zu **Original-Preisen** ohne alle Nebenkosten:

Kaufs- u. Verkaufs-Anzeigen,	Pachtungen,
Stellen-Gesuche,	Submissionen,
	Vacanzen-Angebote

in alle Zeitungen der Welt.

Kosten-Anschläge gratis. Bei größeren Aufträgen günstigste Concessionen.

Dom. Bartheln

bei Breslau

sucht für Neujahr 1888 einen

zuverlässigen Schaffer.

Marktpreis der Stadt Breslau

vom 28. September 1887.

Weizen, weißer	15	30	14	90	13	90
„ gelber	15	10	14	40	13	80
Roggen	11	20	10	60	9	80
Gerste	14	—	10	50	9	—
Hafer, neuer	9	—	8	50	7	80
Erbsen	15	50	14	50	11	—

Heu per 50 Kilogr. neu 2,30—2,70 M.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 24. September 1887.

Weizen, weiß,	15	30	15	10	14	50
Weizen, gelb,	15	—	14	80	14	20
Roggen	10	90	10	70	10	30
Gerste	10	—	9	—	8	—
Hafer	9	—	8	50	8	—
Kartoffeln	2	—	1	80	1	50
Heu	2	—	1	80	1	50
Stroh	20	—	18	—	16	—